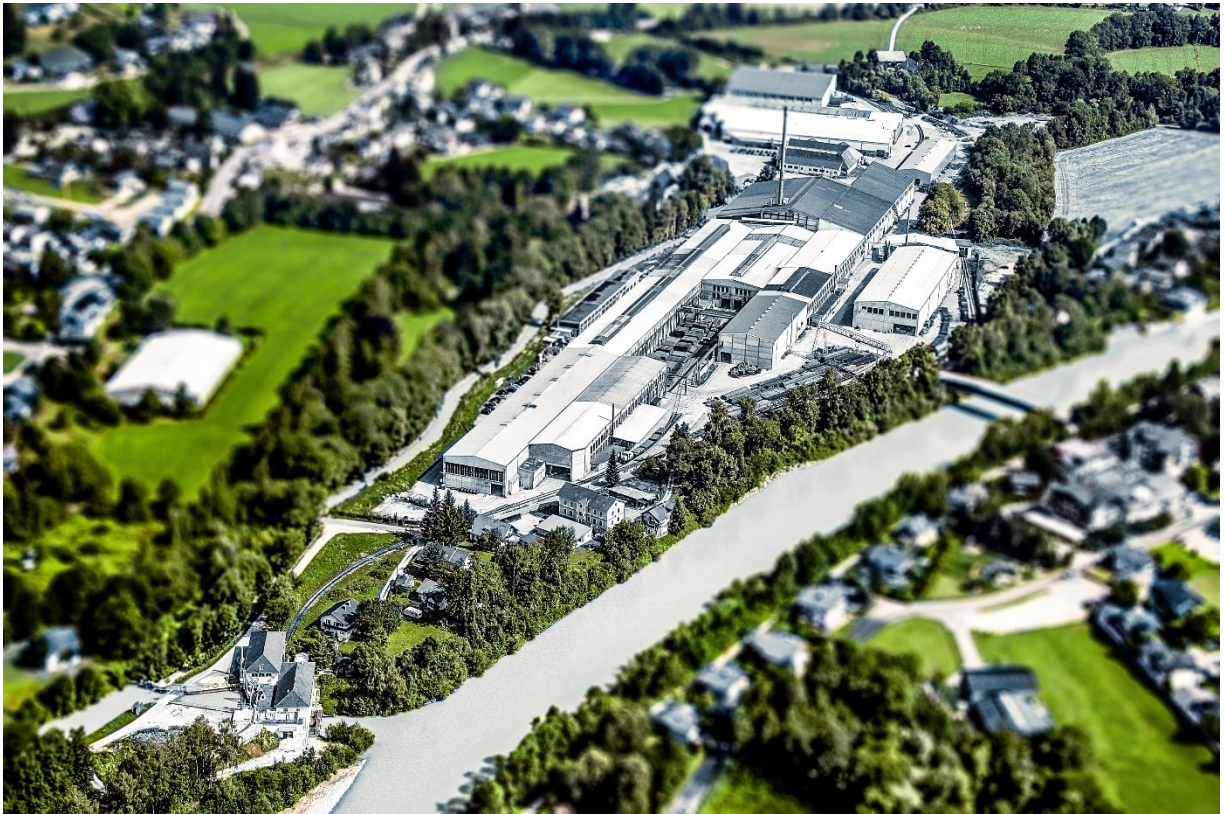


# FREMDFIRMENORDUNG



Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG  
Max-Aicher-Allee 1+2  
83404 Ainring/Hammerau  
[www.annahuette.com](http://www.annahuette.com)  
[stahlwerk@annahuette.com](mailto:stahlwerk@annahuette.com)



..... 0

**1. Grundsätzliches.....4**

**2. Allgemeine Regelungen für Fremdfirmen .....5**

**2.1 Ansprechpartner ..... 5**

        2.1.1 Auftraggeber ..... 5

        2.1.2 Auftragnehmer ..... 5

**2.2 Anforderungen an Personal und Unterauftragnehmer ..... 6**

**2.3 Allgemeine Sicherheitseinweisung ..... 6**

**2.4 Gefährdungsbeurteilung, Vor-Ort Einweisung, Arbeitsfreigabe ..... 7**

**2.5 Kontrolle und Verstöße ..... 7**

**3. Allgemeine Verhaltensregeln .....8**

**3.1 An- und Abmeldung sowie Aufenthalt im Werk ..... 8**

**3.2 Arbeitszeit ..... 8**

**3.3 Persönliche Schutzausrüstung ..... 9**

**3.4 Sicherung des Arbeitsbereichs, Schutzeinrichtungen, Ordnung und Sauberkeit 9**

**3.5 Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege, Metallroste ..... 10**

**3.6 Verkehrsregeln im Werk, Transport und Lagerung ..... 10**

**3.7 Einnahmen von Speisen und Getränken..... 11**

**3.8 Rauchen, Alkohol und Drogen ..... 11**

**3.9 Elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder ..... 11**

**3.10 Fotografie, Tonaufnahme ..... 12**

**3.11 IT - Sicherheitsrichtlinien ..... 12**

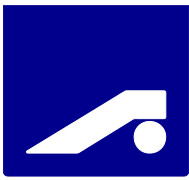
**3.12 Geheimhaltung, Datenschutz ..... 12**

**3.13 Videoüberwachung ..... 12**

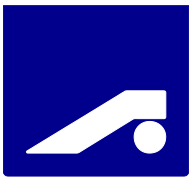
**3.14 Sicherheitskennzeichnung ..... 13**



<b>4. Notfallorganisation</b>	<b>15</b>
4.1 Gefahrensituationen, Erste Hilfe, Unfallmeldungen	15
4.2 Verhalten bei Alarmfällen	15
4.3 Brand- und Explosionsschutz	16
4.4 Pandemie/Epidemie	16
<b>5. Durchführung von Arbeiten</b>	<b>17</b>
5.1 Arbeitsfreigabe / Arbeitskarte	17
5.2 Feuergefährliche Arbeiten und Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen	17
5.3 Arbeiten in engen Räumen	18
5.4 Eingriffe in Anlagen / Probetriebe	18
<b>6. Arbeitsmittel</b>	<b>19</b>
6.1 Allgemeine Hinweise	19
6.2 Benutzung von Arbeitsmitteln des Auftraggebers	19
6.3 Elektrische Betriebsmittel	20
6.3.1 Erhöhte elektrische Gefährdung	20
6.3.2 Fehlerstromschutzeinrichtung	20
6.4 Stapler	20
6.5 Gerüste und Arbeitsbühnen	21
6.6 Krane, Hebezeuge und Hubarbeitsbühnen	21
6.7 Aufzüge	21
<b>7. Umweltschutz / Energiemanagement</b>	<b>22</b>
7.1 Allgemeine Hinweise	22
7.2 Abfälle	22
7.3 Wassergefährdende Stoffe	22
7.4 Gefahrstoffe	23
7.5 Energiemanagement und andere Ressourcen	23
<b>8. Anhang</b>	<b>24</b>



<b>8.1</b>	<b>Personalsammelstellen .....</b>	<b>24</b>
<b>8.2</b>	<b>Verhalten im Not – und Alarmfall .....</b>	<b>25</b>



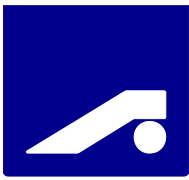
## 1. Grundsätzliches

Das Stahlwerk Annahütte legt größten Wert auf Qualität, Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz. Um einen sicheren, umweltfreundlichen und reibungslosen Ablauf aller Arbeiten zu gewährleisten, muss diese Fremdfirmenordnung beachtet werden. Sie gilt für alle Beschäftigten von Partnerfirmen und auch deren Subunternehmer.

Alle Umwelt-, Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften und die allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Regeln müssen eingehalten werden. Die Fremdfirmenordnung ersetzt daher nicht diese Regelwerke. Die Verpflichtung, sich aktuell über Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten, wird durch die Fremdfirmenordnung nicht berührt.

Für Schäden und Nachteile, die dem Auftraggeber durch Nichtbeachtung dieser Fremdfirmenordnung durch den Auftragnehmer entstehen, haftet der Auftragnehmer.

Sollte eine Bestimmung dieser Fremdfirmenordnung unwirksam sein, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen. Wird keine einvernehmliche Lösung erreicht, entscheidet der Auftraggeber.



## 2. Allgemeine Regelungen für Fremdfirmen

### 2.1 Ansprechpartner

Für jede auf dem Betriebsgelände des Stahlwerks Annahütte durchzuführende Instandhaltungsmaßnahme und Anlagenrevision wird dem Auftragnehmer in der Bestellung ein verantwortlicher Ansprechpartner benannt.

#### 2.1.1 Auftraggeber

Der verantwortliche Ansprechpartner des Auftraggebers erfüllt folgende Aufgaben:

- Fachliche Abstimmung der Arbeiten
- Abstimmung der Sicherungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der betrieblichen Gefährdungen im vorgesehenen Arbeitsbereich
- Sicherheitseinweisung
- Kontrolle des Arbeitsbereiches und der Einhaltung von Sicherungsmaßnahmen
- Abnahme der Arbeiten

Bei größeren Instandhaltungsmaßnahmen und Anlagenrevisionen unterstützt ein Fremdfirmenkoordinator gemäß §6 DGUV A1 den verantwortlichen Ansprechpartner des Auftraggebers. Auch er nimmt Einblick in die Gefährdungsbeurteilungen des Auftragnehmers zur Prüfung und Abstimmung gegenseitiger Gefährdungen zu anderen Gewerken und kontrolliert die Arbeitsbereiche und die Einhaltung von Sicherungsmaßnahmen. Der Auftraggeber wird durch weitere SAH-Beauftragte vor Ort vertreten. Hinsichtlich

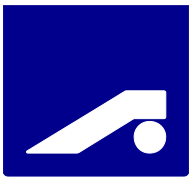
- der Arbeitsablaufkoordination zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen,
- der Abwehr besonderer Gefahren und
- bei Verletzung des Hausrechtes

sind auch die Führungsfunktionen und Fachbeauftragten des SAH gegenüber dem Auftragnehmer weisungsbefugt.

Die Weisungen der Beauftragten des SAH müssen befolgt werden. Behördenvertreter, Polizei und Feuerwehr werden von der Geschäftsführung oder dessen Beauftragten betreut.

#### 2.1.2 Auftragnehmer

Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber vor erstmaligem Arbeitsbeginn schriftlich einen verantwortlichen Vertreter vor Ort (Arbeitsverantwortlicher des Auftragnehmers, z.B. Vorarbeiter, Meister).



Alle Arbeiten dürfen nur unter Leitung und Aufsicht des Arbeitsverantwortlichen des Auftragnehmers durchgeführt werden. Er sorgt innerhalb seines Verantwortungs- und Arbeitsbereichs für die Einhaltung der Umwelt-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und der allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Regeln.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass während der Arbeitsdurchführung für jede Arbeitsgruppe und während jeder Schicht ein fachkundiger, zuverlässiger Arbeitsverantwortlicher anwesend ist, der die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht.

## **2.2 Anforderungen an Personal und Unterauftragnehmer**

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sein für die Auftragserfüllung vorgesehenes Personal fach- und sachkundig, körperlich geeignet und zuverlässig ist. Er muss sicherstellen, dass die von ihm eingesetzten Beschäftigten den gesundheitlichen Anforderungen (arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung) entsprechen und auch über alle für die Auftragserfüllung erforderlichen Qualifikationen und Befugnisse verfügen. Dies muss dem Auftraggeber auf Verlangen nachgewiesen werden.

Innerhalb eines an einem Ort tätigen Arbeitsteams muss die deutsche Sprache in dem Maße beherrscht werden, dass Betriebsvorschriften sowie einschlägige Vorschriften und Hinweise gelesen und verstanden werden können. Andernfalls ist der Auftraggeber berechtigt, für den Auftragnehmer tätige Personen zurückzuweisen.

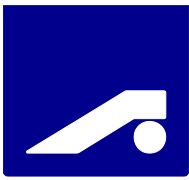
Diese Fremdfirmenordnung gilt auch für Unterauftragnehmer (Subunternehmer) in vollem Umfang. Der Auftragnehmer muss jeden für ihn tätige Unterauftragnehmer vor dessen Einsatz schriftlich an den Auftraggeber melden, alle erforderlichen Einweisungen durchzuführen und darauf achten, dass diese Fremdfirmenordnung, die Umwelt-, Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften und die allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Regeln durch den Subunternehmer eingehalten werden.

## **2.3 Allgemeine Sicherheitseinweisung**

Der Auftragnehmer muss seine Beschäftigten über alle relevanten Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen (einschließlich der Bestimmungen aus dieser Fremdfirmenordnung) vor Arbeitsbeginn unterweisen und für die Einhaltung sorgen.

Dazu wird der Auftragnehmer vom Ansprechpartner des Auftraggebers einmal jährlich in die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen des SAH eingewiesen.

Unterwiesen wird vom Vertreter des Auftraggebers der verantwortliche Vertreter vor Ort (Arbeitsverantwortlicher des Auftragnehmers, z.B. Vorarbeiter, Meister). Dieser führt die Sicherheitseinweisung aller Mitarbeiter der Fremdfirma bzw. auch eingesetzter Subunternehmen durch. Er trägt auch Gewähr dafür, dass auch eingesetzte nicht-deutschsprachige Mitarbeiter den Inhalt der Weisung verstanden haben.



Die Unterweisungen sind gem. Vordruck zu dokumentieren. Der Nachweis ist dem Ansprechpartner des Auftraggebers vor Arbeitsaufnahme vorzulegen.

Die Wirksamkeit der Unterweisung wurde durch geprüftes Nachfragen der unterwiesenen Personen stichprobenartig überprüft.

## **2.4 Gefährdungsbeurteilung, Vor-Ort Einweisung, Arbeitsfreigabe**

Der Auftragnehmer muss vor Arbeitsbeginn eine Gefährdungsbeurteilung (gemäß Arbeitsschutzgesetz und untergesetzlichen Rechtsnormen, z.B. BetrSichV, GefStoffV, BioStoffV) durchführen, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festlegen und einhalten. Die Gefährdungsbeurteilung ist am Arbeitsbereich vorzuhalten und dem Auftraggeber auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei einer Vor-Ort-Einweisung vor Arbeitsbeginn durch den Ansprechpartner des AG

- wird der Arbeitsverantwortliche des Auftragnehmers in die örtlichen Gegebenheiten eingewiesen und über die betriebsspezifischen Gefährdungen im Arbeitsbereich informiert.
- werden gemeinsam gegenseitige Gefährdungen zwischen Arbeitsgruppen von Auftragnehmer, Auftraggeber und anderen Unternehmen ermittelt.
- werden anlagenspezifische Sicherheitsmaßnahmen (einschließlich anlagenspezifischer Persönlicher Schutzausrüstung) und Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen festgelegt.

Arbeiten dürfen erst nach der Vor-Ort-Einweisung, nach der Arbeitsfreigabe durch Aushängung der Arbeitskarte gemäß Kapitel 5.1 dieser Fremdfirmenordnung sowie der Ausführung aller erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen begonnen werden.

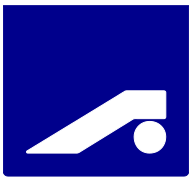
## **2.5 Kontrolle und Verstöße**

In unregelmäßigen Abständen wird die Einhaltung der in dieser Fremdfirmenordnung festgelegten Bestimmungen und ggf. weiterer festgelegter Maßnahmen durch Beauftragte des SAH stichprobenartig kontrolliert. Die Kontrolle und ggf. Koordination durch Beauftragte des SAH entbindet den Auftragnehmer weder von der Aufsichtspflicht gegenüber seinen Beschäftigten, noch von seiner Verpflichtung, sich zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung mit den anderen Unternehmern abzustimmen.

Bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften oder Bestimmungen aus dieser Fremdfirmenordnung sind die Beauftragten des SAH auf Kosten des Auftragnehmers berechtigt,

- die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung des Verstoßes anzuordnen und zuwiderhandelnde Beschäftigte des Werksgeländes zu verweisen. Sie müssen durch den Auftragnehmer zeitnah ersetzt werden.





### **3. Allgemeine Verhaltensregeln**

#### **3.1 An- und Abmeldung sowie Aufenthalt im Werk**

Ein Aufenthalt von betriebsfremden Personen auf dem Werksgelände ist nur mit einem betrieblichen Auftrag gestattet.

Der Arbeitsverantwortliche des Auftragnehmers meldet sich vor erstmaligem Beginn der Arbeiten bei dem benannten Beauftragten des Stahlwerks Annahütte.

Der Auftragnehmer hat eine vollständige Namenliste der Fremdfirmenmitarbeiter vorzuhalten und dem Auftraggeber auf Verlangen auszuhändigen.

Der Verantwortliche des Auftragnehmers hat sicherzustellen, dass stets die richtige Anzahl von Mitarbeitern, die sich auf dem Werksgelände befinden, in der Namensliste eingetragen ist.

Die An- und Abmeldung ist werktäglich durchzuführen. Bei der täglichen Anmeldung muss sich der Arbeitsverantwortliche des Auftragnehmers über neu hinzugekommene Gefährdungen in seinem Arbeitsbereich (z.B. durch Veränderung des Betriebszustandes der Anlagen) und ggf. zusätzlich erforderliche Schutzmaßnahmen beim Fremdfirmenkoordinator bzw. beim Verantwortlichen des Auftraggebers informieren.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers haben sich ausschließlich nur in dem ihnen zugewiesenen Arbeitsbereich aufzuhalten. Sie haben sich, sofern sie eingewiesen und ihrer Meldepflicht nachgekommen sind, bei Arbeitsbeginn direkt dorthin zu begeben. Sie haben das Betriebsgelände nach Arbeitsende ebenfalls auf direktem Wege wieder zu verlassen.

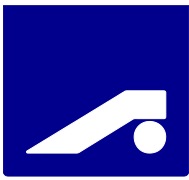
#### **3.2 Arbeitszeit**

Die reguläre Arbeitszeit im Stahlwerk Annahütte ist:

- Montag bis Donnerstag: 07:00 – 16:00 Uhr
- Freitag: 07:00 – 15:30 Uhr

Je nach Anforderung können die Arbeitszeiten nach Absprache mit dem Ansprechpartner individuell gestaltet werden.

Arbeiten müssen jedoch immer unter Beachtung der Rechtsvorschriften zur Arbeitszeit durchgeführt werden (Pausenregelungen, Schichtarbeiten etc.). In diesem Zusammenhang erforderliche Genehmigungen muss der Auftragnehmer in eigener Verantwortung einholen. Erforderliche Anzeigen muss der Auftragnehmer in eigener Verantwortung vornehmen. Die Einschaltung von Unterauftragnehmer entbindet nicht von der Anzeigepflicht.



### **3.3 Persönliche Schutzausrüstung**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Mitarbeitern die zur Durchführung der Arbeiten auf dem Betriebsgelände erforderliche und geeignete Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass seine Mitarbeiter die zur Verfügung gestellte Schutzausrüstung bestimmungsgemäß verwenden.

Auf dem Betriebsgelände sind Sicherheitsschuhe S3 zu tragen. Bei Arbeiten in Werkstätten, Produktions- und Lagerhallen, sowie in allen Laboren ist eine körperbedeckende Arbeitshose zu tragen. Zusätzlich ist in den Produktionsbereichen bei laufender Produktion das Tragen eines Schutzhelmes (DIN EN 397) verpflichtend. Die Bereiche sind: Walzwerk, alle Adjustagen (A7 mit Einschränkung), Freilager, Knüppelhalle und Knüppelplatz. Die Verwendung von Anstoßkappen ist nicht erlaubt.

Entsprechend der Tätigkeit und Örtlichkeit können weitere Schutzausrüstungen wie Augenschutz, Atemschutz, Schutzbekleidung, besondere Schutzhandschuhe, Sicherheitsgeschirre, Gehörschutz erforderlich sein.

### **3.4 Sicherung des Arbeitsbereichs, Schutzeinrichtungen, Ordnung und Sauberkeit**

Der Auftragnehmer ist für die Sicherheit sowie die Ordnung und Sauberkeit seines Arbeitsbereichs verantwortlich und hat diese durchgehend zu gewährleisten.

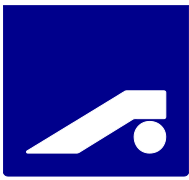
Der Arbeitsbereich muss zur Gefährdungsvermeidung in dem erforderlichen Maß durch den Auftragnehmer abgesichert werden. Gefahrenstellen müssen durch den Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber (z.B. durch feste Absperrung mit Warnhinweis oder ständige Aufsicht) gesichert werden. Dies gilt insbesondere auch beim kurzzeitigen Verlassen des Arbeitsbereichs.

Der Auftragnehmer hat sich laufend vom ordnungsgemäßen Zustand der Sicherung des Arbeitsbereichs zu überzeugen. Der Auftragnehmer muss sich bei Auftreten oder Erkennbar werden möglicher Gefährdungen mit den anderen Auftragnehmern abstimmen und den Auftraggeber informieren, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

Das unbefugte Verändern und Entfernen von Schutzeinrichtungen (z.B. Gehäuse, Isolierungen, Geländer, Metallroste, Brandschutzeinrichtungen, Sicherheitskennzeichnungen oder Absperrungen an Geräten, Maschinen, Anlagen oder Gebäuden), vor allem das unbefugte Entfernen von Teilen aus den Schutzeinrichtungen, ist verboten. Ein Verändern oder Entfernen dürfen nur nach ausdrücklicher Freigabe des Auftraggebers erfolgen.

Abgesperrte Bereiche dürfen nicht betreten werden.

Bei Arbeiten mit Staubentwicklung muss der Auftragnehmer geeignete Sicherheitsmaßnahmen anwenden. Anlagen-, Bedien- und Nebenräume sind stets sauber zu halten und



täglich bei Arbeitsende zu reinigen. Grobe, durch den Auftragnehmer verursachte Verunreinigungen muss er umgehend beseitigen. Der Auftraggeber behält sich vor entsprechend erforderliche Reinigungen auf Kosten des Auftragnehmers zu veranlassen. Vor der Leistungsabnahme ist eine Endreinigung des Arbeitsplatzes durchzuführen.

### **3.5 Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege, Metallroste**

Flucht- und Rettungswege, Feuerwehruzugänge und Hydranten sind freizuhalten.

Vor Arbeitsaufnahme sind die relevanten Fluchtwege hinsichtlich ihrer Begehbarkeit zu überprüfen. Fluchtwegsperrungen und -umleitungen, die durch Gerüste, Arbeiten und Arbeitsstellen in Verkehrswegbereichen notwendig werden, sind rechtzeitig im Vorfeld dem Auftraggeber mitzuteilen.

Bei Gefährdung durch herabfallende Teile, beispielsweise

- bei räumlich übereinander stattfindenden Arbeiten, oder
- bei Arbeiten über Verkehrswegen (z. B. auf Gerüsten, Metallrosten usw.),

muss der jeweils oben arbeitende Auftragnehmer eine sichere Abdeckung des Bereichs bzw. Verkehrsweges unter ihm, oder für eine geeignete Absperrung sorgen.

Das Entfernen von Metallgitterrosten und das Öffnen von Gruben, Schächten usw. darf nur nach ausdrücklicher Freigabe des Auftraggebers erfolgen. Geeignete Absperrmaßnahmen werden durch den Auftraggeber festgelegt und sind zwingend durch den Auftragnehmer umzusetzen und auch bei Abwesenheit des Auftragnehmerpersonals zu gewährleisten.

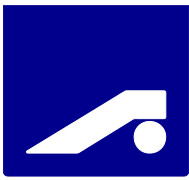
### **3.6 Verkehrsregeln im Werk, Transport und Lagerung**

Im Werksgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.

Es dürfen nur die angelegten Verkehrswege benutzt werden. Der Verkehr auf den Zugangsstraßen und auf dem internen Straßennetz darf durch Montagearbeiten nicht behindert werden. Die Straßen sind in einem sauberen Zustand zu erhalten. Angerichtete Schäden sind zu melden sowie Verunreinigungen vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

Der Auftraggeber ist grundsätzlich befugt, ein- und ausfahrende Fahrzeuge auf ihre Ladungen hin zu kontrollieren.

Schienenfahrzeuge haben stets Vorrang. Die Querung von Bahngleisen ist nur an dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Der unbefugte Aufenthalt im Gleisbereich ist verboten.



Das Parken ist nur an den dafür zugewiesenen Stellen erlaubt. Wie auch der Aufenthalt im Werk, ist das Parken von Fahrzeugen auf dem Werksgelände außerhalb der persönlichen Arbeitszeit verboten. Falsch geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt.

Rettungswege im Freien, Bewegungsflächen und Zufahrten für die Feuerwehr, Feuerwehrwendeplätze und auch Rettungswege für Rettungsdienste müssen ständig in vollem Umfang freigehalten werden.

Abgestellte Fahrzeuge, Maschinen und Geräte müssen so gesichert sein, dass sie nicht durch Unbefugte in Betrieb genommen werden können. Materiallagerung ist nur an durch den Auftraggeber zugewiesenen Orten erlaubt.

Eine Zwischenlagerung von Gefahrstoffen darf nur in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber erfolgen. Zusammenlagerungsverbote sind einzuhalten.

### **3.7 Einnahmen von Speisen und Getränken**

Die Einnahme und Lagerung von Speisen und Getränken ist außerhalb der Kantine nur in Aufenthaltsräumen und –bereichen sowie in Büro- und Besprechungsräumen gestattet. Im Anlagenbereich und Arbeitsbereichen, wie Werkstätten etc. ist das Einnehmen von Speisen verboten.

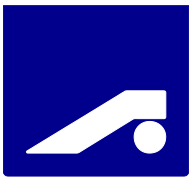
### **3.8 Rauchen, Alkohol und Drogen**

Bitte beachten Sie die geltenden Rauchverbote, insbesondere in feuergefährdeten Bereichen.

Der Genuss von alkoholischen Getränken und sonstigen Drogen ist auf dem gesamten Werksgelände verboten. Alkohol und Drogen dürfen nicht mitgebracht werden. Der Aufenthalt von unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen sowie von bewusstseinstrübenden Medikamenten stehenden Personen auf dem Werksgelände ist ebenfalls verboten.

### **3.9 Elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder**

Die Erzeugung, Verteilung und Nutzung elektrischer Energie und drahtloser Kommunikationseinrichtungen ist mit elektromagnetischen Feldern verbunden. Bereiche mit möglicher Gefährdung durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder dürfen Träger von aktiven Implantaten nicht betreten. Da auch bei Feldstärken unterhalb der zulässigen Grenzwerte Implantatfunktionen beeinflusst werden können, kann dies in den Anlagenbereichen nicht ausgeschlossen werden. Der Auftragnehmer muss vor dem Einsatz von Mitarbeitern mit aktiven Implantaten die zu betretenden Arbeitsbereiche mit dem Auftraggeber abstimmen.



### **3.10 Fotografie, Tonaufnahme**

Das Erstellen von Foto-, Video- und Tonaufnahmen im Stahlwerk Annahütte ist ohne Genehmigung der dafür zuständigen Personen (zu erfragen beim zuständigen Ansprechpartner des Auftraggebers) verboten.

### **3.11 IT - Sicherheitsrichtlinien**

Die SAH IT-Sicherheitsrichtlinien sind einzuhalten. Diese sind unter [www.annahuette.com](http://www.annahuette.com) unter Fremdfirmenkoordination einzusehen. Im Bedarfsfall wenden sie sich bitte an ihren zuständigen SAH-Ansprechpartner.

### **3.12 Geheimhaltung, Datenschutz**

über alle Vorgänge im Stahlwerk Annahütte, und seinen Geschäftspartnern, ist auch nach Beendigung der Tätigkeit Dritten gegenüber Geheimhaltung zu wahren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm bekannt gewordenen Betriebs – und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige Informationen oder Erkenntnisse über Einrichtungen, Vorgänge und Arbeitsanweisungen geheim zu halten. Des Weiteren ist der Auftragnehmer verantwortlich dafür, dass diese Bestimmungen auch von seinen Erfüllungsgehilfen eingehalten werden. Diese Verpflichtung auf das Datengeheimnis des aktuell gültigen Bundesdatenschutzgesetzes besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Stahlwerk Annahütte. Bei Verstößen gegen das Datengeheimnis werden juristische Maßnahmen gegen den Auftragnehmer eingeleitet.

### **3.13 Videoüberwachung**

In einzelnen gekennzeichneten Bereichen und Anlagen sind Videokameras installiert. Diese Videoüberwachungen dienen nur der Qualitätssicherung und der Fehleranalyse.

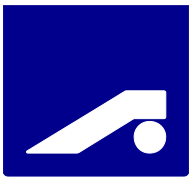


### 3.14 Sicherheitskennzeichnung

Alle Gebots-, Verbots-, Warn- und Rettungszeichen sowie alle Hinweise und Aufschriften sind zu beachten.

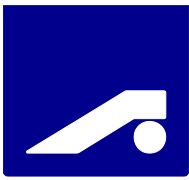
Beispiele:

	Rauchen verboten		Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten		Zutritt für Unbefugte verboten
	Verbot für Personen mit Herzschrittmacher		Warnung vor feuergefährlichen Stoffen		Warnung vor giftigen Stoffen
	Warnung vor heißer Oberfläche		Warnung vor schwebender Last		Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung
	Warnung vor explosionsgefährlichen Stoffen		Warnung vor magnetischem Feld		Warnung vor Quetschgefahr
	Feuerlöscher		Brandmelder		Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung
	Gehörschutz benutzen		Augenschutz benutzen		Fußschutz benutzen
	Handschutz benutzen		Gesichtsschutz benutzen		Kopfschutz benutzen
	Personensammelstelle		Erste Hilfe		Rettungsweg links/rechts
	Augenspül-einrichtung		Defibrillator		



Da nicht bei jeder Neuauflage automatisch alle Kennzeichnungsschilder ausgetauscht werden, ist es möglich, dass verschiedene Varianten des gleichen Schildes auf dem Werksgelände zu finden sind. Die Grundaussage der Schilder ist aber immer die gleiche und somit direkt erkennbar.





## 4. Notfallorganisation

### 4.1 Gefahrensituationen, Erste Hilfe, Unfallmeldungen

Bei akut auftretenden Gefahrensituationen, müssen Arbeiten sofort unterbrochen werden und in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber die Gefahren beseitigt werden.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über

- bei der Vor-Ort-Einweisung nicht benannte, oder neu aufgetretene Gefahren
- besondere Schwierigkeiten bei der Auftragsdurchführung, insbesondere über Schwierigkeit bei der Umsetzung oder Beachtung von Sicherheitsmaßnahmen
- wechselseitige Gefährdungen zu anderen Gewerken
- Unfälle, Verletzungen, Beinahe-Unfälle
- besondere Ereignisse, z. B. Brandfälle, Explosionen, Medienaustritte etc.

Das Personal des Auftragnehmers ist zur Erste-Hilfe-Leistung verpflichtet. Der Auftraggeber stellt die Verfügbarkeit von Erste-Hilfe-Mitteln sicher.

Im Notfall ist die Rettungsleitstelle unter der Rufnummer (0)112, und der Verantwortliche des Auftraggebers zu informieren.

Der Auftragnehmer ist zur Mitarbeit bei der Unfallaufklärung verpflichtet und legt dem Auftraggeber bei einem Unfall einen Unfallbericht vor, der folgende Angaben enthält:

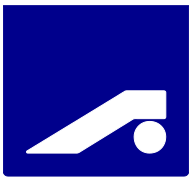
- Personalien des Verletzten
- Unfallhergang (Zeitpunkt des Unfalls; gerade durchgeführte Tätigkeit, Objekt, an dem oder durch das sich der Mitarbeiter verletzt hat)
- Unfallfolgen (verletzter Körperteil, Verletzungsart und –schwere, Sachschäden)
- Unfallursachen (technische, verhaltensgebundene oder organisatorische Ursachen)
- Ggfs. Vorschlag von Maßnahmen zur Beseitigung des Gefährdungspotentials

Die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht des Auftragnehmers an die Gewerbeaufsicht und die zuständige Berufsgenossenschaft bleiben hiervon unberührt.

### 4.2 Verhalten bei Alarmfällen

Wer Zeuge eines Unfalls oder anderen gefährlichen Ereignisses (wie z.B. eines Brandes, extremen Betriebszustands, Gas- oder Chemikalienaustritts oder einer Explosion) wird,





muss unverzüglich über die Notrufnummer (0)112 die Rettungsleitstelle informieren. Gegebenenfalls ist im Brandfall der nächste Handfeuermelder zu betätigen. Außerdem muss der Ansprechpartner im SAH informiert werden.

Wird in einem Arbeitsbereich Alarm ausgelöst (z.B. Feueralarm) sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen, und es ist schnellstens der dementsprechende Sammelplatz aufzusuchen.

Der Übersichtsplan Personensammelstelle gilt in seiner aktuellen Fassung (s. Anlage 8.1).

Setzt der Auftragnehmer Beschäftigte ein, die nicht deutschsprachig sind, muss er dafür sorgen, dass diese die Meldung gefährlicher Ereignisse veranlassen können und im Alarmfall Sicherheitsanweisungen Folge leisten können (z. B. durch einen dolmetschenden Kollegen).

#### **4.3 Brand- und Explosionsschutz**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen, Ansammeln und die Zündung von explosionsfähigem Gas- und Staubgemisch zu verhindern. Entzündliche und brennbare Arbeitsmittel und Druckgasbehälter dürfen nur in einer Menge gelagert werden, die für den Fortgang der Arbeiten direkt erforderlich ist. Nicht benötigte Arbeitsmittel sind, wie Abfälle auch, umgehend zu entfernen.

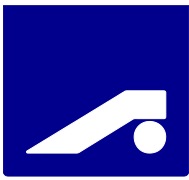
Schweiß-, Schneid-, Trennschleif-, Löt-, Anwärm- und Auftauarbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber (vgl. Kapitel 5.1) und u. U. unter Aufsicht einer Brandwache durchgeführt werden. Geeignete Schutzmaßnahmen sind zu treffen. Ein Durchfallen von Funken und Teilen durch Gitterroste auf untere Ebenen ist zu verhindern.

Mit brennbaren Gasen und Flüssigkeiten ist vorsichtig umzugehen. Druckgasflaschen sind gemäß TRGS 510 zu handhaben, im Besonderen gegen Umstürzen zu sichern und vor gefährlicher Wärmeeinwirkung zu schützen.

Fluchtwege, Feuerwehruzugänge, Brandmelde- und Löscheinrichtungen müssen von Gegenständen und Material freihalten werden bzw. dürfen nicht eingeeengt werden. Brandschutztüren sind geschlossen zu halten.

#### **4.4 Pandemie/Epidemie**

Im Falle einer Pandemie/Epidemie werden von allen Mitarbeiter\*innen der Fremdfirma, auch der Sub-Unternehmer, personenbezogene Gesundheitsdaten erhoben. Diese Daten werden nach offizieller Beendigung der Pandemie/Epidemie aus datenschutzrechtlichen Gründen vernichtet.



Des Weiteren können Zutrittsberechtigungen, das Tragen einen Mund-Nasenschutzes, die Kantinenbenutzung usw. in SAH-internen Verhaltensregeln angeordnet werden.

## **5. Durchführung von Arbeiten**

### **5.1 Arbeitsfreigabe / Arbeitskarte**

Die Durchführung von Arbeiten bedarf der ausdrücklichen Freigabe durch den Auftraggeber. Die Arbeitsfreigabe wird durch Übergabe einer Arbeitskarte, auf der auch die betrieblicherseits notwendigen Sicherungsmaßnahmen vermerkt sind, erteilt. Die Arbeitskarte stellt gleichzeitig die Befahrerlaubnis dar.

Die Arbeitskarte wird nach Abstimmung des Arbeitsauftrages, der Festlegung und Abstimmung der Sicherungsmaßnahmen und der Vor-Ort-Einweisung durch den Ansprechpartner des Auftraggebers ausgestellt und übergeben (eine Kopie der Arbeitskarte verbleibt beim Auftraggeber).

Die auf der Arbeitskarte vermerkten Sicherungsmaßnahmen sind strikt einzuhalten. Die Arbeitskarte ist am Arbeitsbereich vorzuhalten.

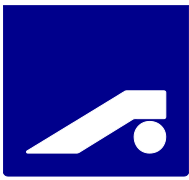
Da die Arbeitsfreigabe in der Regel eine Freischaltung von Anlagenteilen sowie eine abgestimmte Festlegung von Sicherungsmaßnahmen erfordert, ist die Arbeitsfreigabe auf den beauftragten Arbeitsumfang, das Arbeitsverfahren und den Arbeitsbereich beschränkt. Jegliche Änderung ist im Vorfeld mit dem Ansprechpartner des Auftraggebers abzustimmen, damit ggfs. eine Anpassung der Freischaltung und der Sicherungsmaßnahmen erfolgen kann.

Müssen Arbeiten alleine ausgeführt werden (also ohne andere Person in Ruf- und Sichtweite), muss der Auftragnehmer für geeignete technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen sorgen.

### **5.2 Feuergefährliche Arbeiten und Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen**

Für alle feuergefährlichen Arbeiten wie Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Auftauen, Anwärmen und verwandte Verfahren ist eine Heiarbeitserlaubnis erforderlich und einzuholen. Diese wird vom Verantwortlichem des Auftraggebers ausgestellt.

Eine Gefährdung Dritter, der Anlagen oder sonstigen Einrichtungen durch Funkenflug, Schweißperlen usw. ist durch den Auftragnehmer sicher auszuschließen. Bei Arbeiten mit Funkenflug muss der Auftragnehmer für die Abdeckung des Arbeitsbereichs (einschließlich Metallroste) und verbliebener brennbarer Stoffe mit schwer entflammbar Material



sorgen. Des Weiteren muss er die Verfügbarkeit geeigneter Feuerlöcher sicherstellen (Anzahl, Brandklasse und Füllmenge).

Die Außerbetriebnahme von Brandmeldeschleifen zur Arbeitsdurchführung ist mit dem Verantwortlichem des Auftraggebers abzustimmen. Die Beendigung der Arbeit ist umgehend dem Verantwortlichem des Auftraggebers mitzuteilen, damit eine Aktivierung der Meldeschleifen erfolgen kann.

Für Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen, bei denen mechanische oder elektrische Zündquellen auftreten können, ist ebenfalls eine Heierlaubnis einzuholen. Als explosionsgefhrdete Bereiche sind z.B. Gasdruckregelanlagen, Anlagen mit relevanter Staubentwicklung oder Lager fr brennbare Flssigkeiten und Gase einzustufen.

### **5.3 Arbeiten in engen Rumen**

Die Arbeitskarte gem. 5.1 dient auch als Begeherlaubnis fr enge Rume (z.B. begehbare/bekriechbare Kabelkanle/Schchte) .

Bei der Befahrung von oder Arbeiten in engen Rumen, zu denen Behlter, Kessel, Tanks, Silos, Hohlrume in Bauwerken (z.B. Kabelkanle), fensterlose Bauwerke (z.B. Sickerschchte), Rohrleitungen und Schchte, ist vorab zu prfen, ob die dort vorherrschende Atmosphre fr Menschen nicht gefhrlich ist. Sollte ein Freimessen notwendig sein, muss dies durch den Auftragnehmer organisiert und durchgefhrt werden.

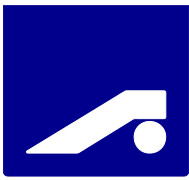
Fr Arbeiten in Silos, Behlter und enge Rumen sind die Vorschriften gem DGUV 113-004 „Behlter, Silos und enge Rume“ zu beachten.

### **5.4 Eingriffe in Anlagen / Probetriebe**

Grundstzlich sind nicht freigegebene Eingriffe in laufende Anlagen (Bettigung von Armaturen oder Antrieben, ffnung von Anlagenaggregaten, berbrckung oder Entfernen von Sicherungen, etc.) verboten.

Bei der Durchfhrung von Probetriebe des Auftragnehmers ist dieser vollstndig fr alle Manahmen zur sicheren Durchfhrung und Schutz der Personen in der Umgebung verantwortlich.

Die Herstellerdokumentation (insbesondere Betriebsanleitungen) muss bei Probetriebe unbedingt beachtet werden.



## **6. Arbeitsmittel**

### **6.1 Allgemeine Hinweise**

Die von der Fremdfirma bzw. firmenfremden Person eingesetzten Arbeitsmittel müssen in einem ordnungsgemäßen, geprüften und arbeitssicheren Zustand sein. Hierüber ist auf Verlangen der Nachweis zu erbringen.

Arbeitsmittel dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung dieser Anforderungen selbständig verantwortlich.

Beim Verlassen des Arbeitsplatzes sind Arbeitsmittel unter Verschluss zu bringen oder anderweitig zu sichern, so dass hiervon keine Sach- und Personengefahr ausgeht. Bei Abhandenkommen wird kein Ersatz geleistet.

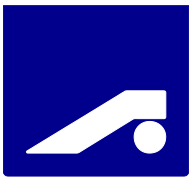
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Eigentum zu kennzeichnen. Für Arbeitsmittel ohne Kennzeichnung gilt die Eigentumsvermutung „SAH“.

Firmenfremde Mitarbeiter, die zur Bedienung von Arbeitsmitteln, insbesondere von bestimmten Fahrzeugen eine besondere Erlaubnis, Befähigung oder Beauftragung benötigen, müssen im Besitz eines entsprechenden schriftlichen Nachweises sein und diesen jederzeit vorweisen können.

### **6.2 Benutzung von Arbeitsmitteln des Auftraggebers**

Grundsätzlich ist das Benutzen von Werkzeugen, Maschinen und Geräten aus dem Besitz des Auftraggebers nur mit besonderer Erlaubnis zulässig. Der Auftragnehmer ist verpflichtet zu prüfen, ob die überlassenen Gegenstände den relevanten Vorschriften entsprechen.

Die Personen, die ein Arbeitsmittel des Auftraggebers benutzen, werden in die richtige und sichere Handhabung eingewiesen. Sollten die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel Mängel aufweisen, ist deren Benutzung untersagt.



### **6.3 Elektrische Betriebsmittel**

Es dürfen nur gem. DGUV-Vorschrift 3 geprüfte und mit gültiger Prüfplakette gekennzeichnete elektrische Betriebsmittel eingesetzt werden. Der Anschluss der elektrischen Betriebsmittel ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Der Anschluss elektrischer Betriebsmittel darf nur mittels PRCD erfolgen.

Ortsveränderliche Anschlussleitungen sind vom Auftragnehmer so zu verlegen, dass sie gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind und Verkehrswege frei bleiben.

Des Weiteren müssen die Auswahl und der Betrieb von elektrischen Anlagen mit der DGUV – Information 203-006 übereinstimmen.

#### **6.3.1 Erhöhte elektrische Gefährdung**

Bei Arbeiten in vollständig oder teilweise leitfähigen Bereichen mit begrenzter Bewegungsfreiheit (z.B. in Kesseln, Behälter oder Öfen) dürfen elektrische Betriebsmittel ausschließlich mit

- Schutzkleinspannung oder
- Schutztrennung mit nur einem angeschlossenen Verbrauchsmittel je Sekundärwicklung (Trenntrafo)

verwendet werden. Im Zweifelsfall muss eine Elektrofachkraft zur Beratung hinzugezogen werden.

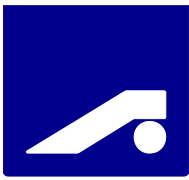
#### **6.3.2 Fehlerstromschutzeinrichtung**

Alle ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel müssen von ihrer Speisestelle mit einer Fehlerstromschutzeinrichtung nach VDE 0661 betrieben werden.

### **6.4 Stapler**

Flurförderzeuge dürfen nur von Beschäftigten des Auftragnehmers gesteuert werden, die entsprechend ausgebildet und mit dem Führen schriftlich beauftragt worden sind. Bei Entleihung eines SAH-eigenen Staplers ist dies schriftlich zu bestätigen. Die entsprechenden Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

Bei der Bedienung des Staplers sind die SAH-Betriebsanweisung „Stapler“ und die BGV D27 zu beachten.



## **6.5 Gerüste und Arbeitsbühnen**

Gerüste und Arbeitsbühnen müssen durch den AN beauftragt werden. Er hat dafür zu sorgen, dass diese durch einen Fachbetrieb errichtet, bzw. bei Bedarf geändert werden.

Jeder Auftragnehmer, der ein Gerüst benutzt, ist verpflichtet, vor Benutzung des Gerüsts die Gerüstfreigabe zu prüfen und eine Sichtprüfung durchzuführen. Jeder Benutzer ist für die bestimmungsgemäße Verwendung verantwortlich.

## **6.6 Krane, Hebezeuge und Hubarbeitsbühnen**

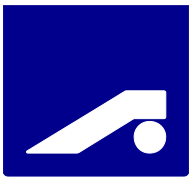
Krane, Hebezeuge und Hubarbeitsbühnen dürfen nur von Beschäftigten des Auftragnehmers gesteuert werden, die entsprechend ausgebildet und mit dem Führen schriftlich beauftragt worden sind. Bei Benutzung von SAH-eigenen Kranen und Hubarbeitsbühnen ist dies schriftlich, gem. Vordruck, zu bestätigen. Die entsprechenden Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

Hubarbeitsbühnen benötigen eine Betriebserlaubnis/Zulassung für Deutschland.

Die Auswahl und der Einsatz von Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb hat auf Grundlage der DGUV 209-013 durch befähigte Anschläger zu erfolgen.

## **6.7 Aufzüge**

Der Aufzug im Neubau Sozialraum Walzwerk ist nur für Materialtransporte freigegeben. Das max. zulässige Gesamtgewicht, welches mit diesem Aufzug befördert werden darf, ist zu beachten. Lastenaufzügen dürfen erst nach einer spezifischen Einweisung benutzt werden. Das Transportieren von sperrigen Teilen in Aufzügen ist untersagt. Im Brand- und Alarmfall ist die Benutzung von Aufzügen untersagt.



## **7. Umweltschutz / Energiemanagement**

### **7.1 Allgemeine Hinweise**

Der Schutz der Umwelt hinsichtlich der Luft-, Boden- und Wasserreinhaltung, der Abfallbeseitigung sowie des Lärmschutzes ist unbedingt zu gewährleisten.

Es ist zwingend notwendig, dass bei Arbeiten auf dem Werksgelände sämtliche geltende Umweltgesetze beachtet werden. Der Auftragnehmer ist somit verpflichtet, seine Mitarbeiter auf mögliche Umweltgefahren in Zusammenhang mit den durchzuführenden Arbeiten aufmerksam zu machen und sie zur Einhaltung der umweltrelevanten Vorschriften anzuhalten.

### **7.2 Abfälle**

Sämtliche anfallenden Abfallstoffe sind ordnungsgemäß durch den Auftragnehmer zu entsorgen. Die Nachweise sind dem Auftraggeber zu erbringen.

Die Regelungen des Gewässerschutzes sind zu beachten. Mit Ölen, Fetten oder sonstigen wassergefährdenden Flüssigkeiten verunreinigtes Abwasser darf nicht den normalen Abwasserleitungen zugeführt werden oder ins Erdreich abgelassen werden. Diese Stoffe sind in zugelassenen Behältern durch den Auftragnehmer zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Für Zuwiderhandlungen haftet der Auftragnehmer.

Werden Abfälle zurückgelassen, werden diese durch den Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers entsorgt.

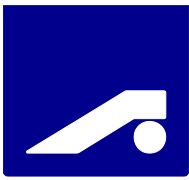
### **7.3 Wassergefährdende Stoffe**

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist dem Ansprechpartner des Auftraggebers zu melden.

Beim Umgang und der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen muss sichergestellt werden, dass diese nicht in die Kanalisation oder das Erdreich gelangen können. Die Lagerung darf nur in entsprechenden Systemen oder in geeigneten und ausreichend dimensionierten Auffangwannen erfolgen. Zudem müssen geeignete Aufsaug- und Eindämmmaterialien vorrätig sein, um Leckagen aufnehmen zu können.

Abwässer z. B. aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer schadlos zu entsorgen.

Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Auftraggeber vor, einen Bodenaustausch zu Lasten des Verursachers vorzunehmen.



#### **7.4 Gefahrstoffe**

Der Einsatz und die Lagerung von betriebsfremden Gefahrstoffen ist dem verantwortlichen Ansprechpartner des Auftraggebers vorher anzuzeigen. Der Auftragnehmer darf diese Gefahrstoffe nur nach Freigabe durch den Auftraggeber verwenden. Er ist für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz selbst verantwortlich. Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen sind mitzuführen.

Der Umgang mit Gefahrstoffen einschließlich ihrer Lagerung ist nur unter Beachtung der in der Betriebsanweisung nach GefStoffV bzw. ChemG in der jeweils gültigen Fassung gestattet.

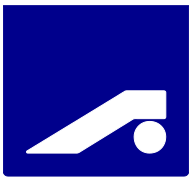
Sollte eine Gefahrstofflagerung erforderlich sein, darf diese nur auf dem zugewiesenen Platz erfolgen. An Gefahrstoff- Lagerplätzen müssen Betriebsanweisung gemäß GefStoffV vor Ort ausgehängt werden. Die Aushänge müssen wetterfest und dauerhaft lesbar sein.

#### **7.5 Energiemanagement und andere Ressourcen**

Gehen sie mit Ressourcen, die wir Ihnen für die Tätigkeiten zur Verfügung stellen, verantwortungsvoll um. Vermeiden Sie die Verschwendung z.B. durch rechtzeitiges Ausschalten von Licht, Heizung, Wasser, Druckluft oder Werkzeugen. Nutzen Sie, wo sinnvoll, Elektro – anstelle Druckluftwerkzeuge. Entfernen sie Anschlüsse und Leitungen nach Beendigung der Arbeiten. Bei Rückfragen wenden Sie sich an Ihren Ansprechpartner.

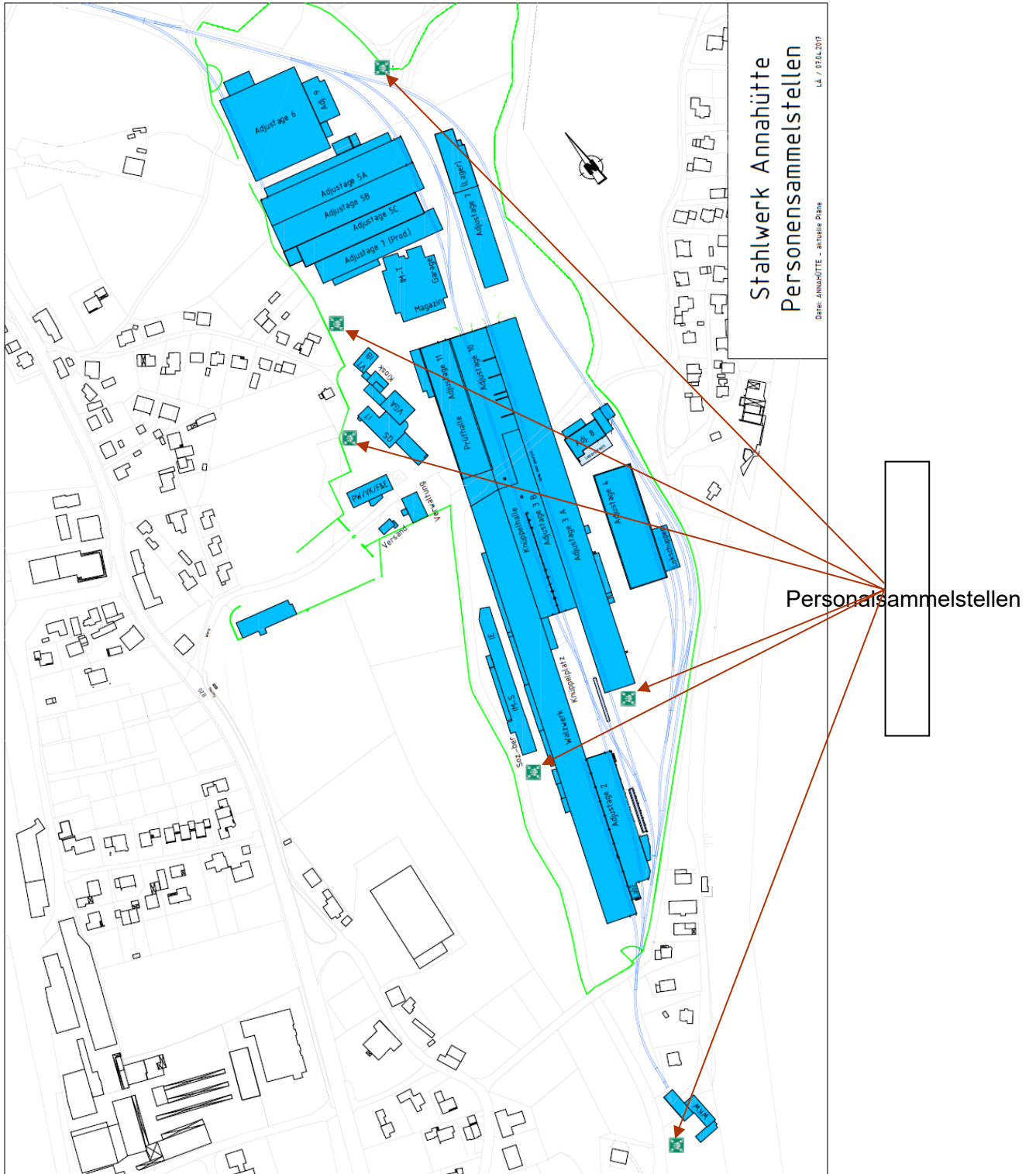
Das Stahlwerk Annahütte ist zertifiziert gem. DIN EN ISO 14001 und DIN EN ISO 50001 (Umwelt – und Energiemanagement).





## 8. Anhang

### 8.1 Personalsammelstellen





8.2 Verhalten im Not – und Alarmfall

<b>Verhalten im Not - und Alarmfall</b>		<b>SAH Stahlwerk Annahütte</b>	
<b>Wie melde ich:</b>			
Unfall/ Notfall	Brand Explosion Gas	Umwelt - gefähr - dung	→
Rettungs - wagen Tel.: (0)112	Feuermelder oder Tel.: (0)112	Feuer - wehr Tel.: (0)112	→
<b>Bei anrufen aus dem internen Telefon - netz ist die Vorwahl (0) zu beachten</b>			
In jedem Fall telefonisch angeben:			
<b>Wer:</b> Name	<b>Was:</b> Ereignis	<b>Wieviel:</b> Verletzte Personen / Art der Verletzung	<b>Wo:</b> Gebäudeteil / Adjustage
<b>Warten auf Rückfragen</b>			
SAH - Ansprechpartner telefonisch oder mündlich informieren			
<b>! Einsatzkräfte bitte einweisen !</b>			
<b>Wie werde ich informiert:</b>		<b>Wie verhalte ich mich:</b>	
Unfall/ Notfall	Brand Explosion Gas	Umwelt - gefähr - dung	→
Warnungen der Mitarbeiter beachten		→	
Innerbetriebliche Alarm - und Gefahrenabwehrpläne beachten		→	
Entwarnung: Informationen der Mitarbeiter beachten		→	
<b>Maßnahmen mit allgemeiner Gültigkeit:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anweisungen der Einsatzkräfte befolgen</li> <li>- auf Anweisung Gebäude räumen und Sammelplatz aufsuchen</li> <li>- keinen Aufzug benutzen</li> <li>- gefährdeten Bereich auf keinen Fall betreten</li> <li>- nicht als Schaulustige die Einsatzkräfte behindern</li> </ul>			
<b>Maßnahmen im gefährdeten Umkreis:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fenster und Türen schliessen</li> <li>- Belüftung abstellen</li> <li>- Fahrverbot für Kfz beachten</li> <li>- quer zur Windrichtung flüchten</li> <li>- Betriebsfremde nehmen Kontakt mit Betriebsangehörige auf oder suchen selbständig Sammelpunkt auf</li> </ul>			
<b>Maßnahmen unmittelbar vor Ort:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- alle Arbeiten im Bereich einstellen</li> <li>- absolutes Rauchverbot</li> <li>- Verletzte in Sicherheit bringen</li> <li>- Anfahrwege freiräumen</li> <li>- Einsatzkräfte einweisen</li> </ul>			